

## Teil I Allgemeines

### 1 Anwendungsbereich und Vertragsgegenstand

1.1. Diese Vertragsbedingungen gelten für alle Leistungen von Dataport mit folgenden Ausnahmen:

1.1.1. Durchführung von Seminaren und die Erbringung von damit zusammenhängenden Leistungen durch Dataport, die nach den Vertragsbedingungen von Dataport für die Durchführung von Seminaren und die Erbringung von damit zusammenhängenden Leistungen erbracht werden.

1.1.2. Leistungen, die nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure abgerechnet werden, die nach den Vertragsbedingungen von Dataport für Ingenieureleistungen erbracht werden.

1.2. Die mit öffentlichen Verwaltungen auf der Grundlage dieser Vertragsbedingungen abgeschlossenen Verträge sind öffentlich-rechtliche Verträge i.S.v. § 2 Abs. 1 der Satzung von Dataport über die Leistungen der Anstalt sowie über die Voraussetzungen der Benutzung und die Rechte und Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer (Benutzungsordnung) vom 29.03.2019 (veröffentlicht im Bundesanzeiger) in der jeweils geltenden Fassung.

### 2 Maßgebende Bestimmungen

Bestimmend für Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen sind grundsätzlich:

- a) die Benutzungsordnung,
- b) der Servicekatalog in der jeweils geltenden Fassung,
- c) das Vertragsdokument ohne die unter in den Buchstaben d. bis h. genannten Dokumente,
- d) diese Allgemeinen Vertragsbedingungen,
- e) die jeweiligen Vertragsanlagen,
- f) die jeweils verwendeten Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen (EVB-IT) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung,
- g) die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil B: Allgemeine Bestimmungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung,
- h) die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung

Bei Widersprüchen gelten die Bestimmungen in der vorstehenden Reihenfolge.

### 3 Allgemeine Bestimmungen

Soweit in dem Vertragsdokument nicht etwas anderes vereinbart ist, gelten – gegebenenfalls abweichend von den einschlägigen EVB-IT – folgende allgemeine Bestimmungen:

#### 3.1 Leistungsentgelt, Zahlungsweise, Fälligkeit

3.1.1 Die Vergütung für die vertragsgegenständliche Leistung (Leistungsentgelt) sowie ggf. für Nebenkosten wie beispielsweise Portokosten ergeben sich aus dem Servicekatalog, sofern in dem Vertragsdokument oder den Vertragsanlagen nicht etwas anderes geregelt ist. Dies gilt ebenso für vom Auftraggeber zu tragende Reisezeiten, Reisekosten und Spesen, welche Dataport im Rahmen des Vertrages den Beschäftigten zu zahlen hat. Es gelten die Leistungsentgelte des zur Zeit der Erbringung der Leistung gültigen Servicekatalogs.

3.1.2 Ergibt sich das Leistungsentgelt nicht aus dem Servicekatalog, so kann es frühestens 12 Monate nach Vertragsschluss erhöht werden. Weitere Erhöhungen können frühestens nach Ablauf von jeweils weiteren 12 Monaten gefordert werden. Eine Erhöhung ist dem Auftraggeber mitzuteilen und wird frühestens 3 Monate nach Zugang der Mitteilung wirksam.

3.1.3 Im Falle einer Erhöhung des Leistungsentgelts hat der Auftraggeber das Recht, den Vertrag für die von der Erhöhung betroffenen Leistungen frühestens zum Zeitpunkt des in Kraft Tretens der neuen Leistungsentgelte innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Ankündigung zu kündigen, sofern die Erhöhung 3 % der zuletzt gültigen Leistungsentgelte überschreiten sollte.

3.1.4 Dataport behält sich vor, Preiserhöhungen für Leistungen, die von Vorlieferanten bezogen werden, an den Auftraggeber auch innerhalb der ersten 12 Monate unterjährig weiterzugeben, soweit Dataport dieses dem Auftraggeber mindestens 2 Monate im Voraus schriftlich ankündigt. Im Falle einer Preiserhöhung um mehr als 3 % ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag für die von der Erhöhung betroffene Leistung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ankündigung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preiserhöhung zu kündigen.

3.1.5 Ist bei vereinbarter Vergütung nach Aufwand eine Obergrenze festgelegt, so ist Dataport bei Erreichen dieser Grenze – in Abweichung der jeweils verwendeten Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen (EVB-IT) – zur weiteren Erbringung von Leistungen nicht verpflichtet.

3.1.6 Soweit nichts anderes vereinbart worden ist, gelten folgende Rechnungszyklen für Leistungen mit einem jährlichen Festpreis/Leistungsentgelt nach den Dataport Servicekatalog:

Summe der Leistungsentgelte:

- a) unter 200 TEUR p.a., zum 15. Juni eines Kalenderjahres
- b) zwischen 200 - < 600 TEUR p.a., halbjährliche Rechnungsstellung zum 15.03. und 15.09. eines Kalenderjahres

- c) Zwischen 600 – < 1.200 TEUR p.a., vierteljährlich quartalsweise zum 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11. eines Kalenderjahres
- d) Ab 1.200 TEUR p.a., monatlich Rechnungsstellung zum 01. des jeweiligen Kalendermonats

Sollte sich die Rechnungssumme u.a. durch Leistungs- oder Preisanpassung verändern, verändert sich der Rechnungsstellungszyklus nach den obigen Zyklen, sofern im Vertragsformular nicht etwas anderes geregelt worden ist.

- 3.1.7 Beginnen oder enden die vertraglichen Verpflichtungen im Laufe eines Kalenderjahres, so wird, falls im Vertragsformular oder der Vertragsanlagen nicht etwas anderes geregelt worden ist, nur das anteilige Entgelt der vereinbarten Leistungen fällig.
- 3.1.8 Die in dem Vertrag oder den Vertragsanlagen genannten Leistungsentgelte verstehen sich als Endpreise, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
- 3.1.9 Leistungsentgelte sind nach Erhalt der Rechnung binnen einer Frist von zwei Wochen und ohne Abzug zur Zahlung fällig.

## 3.2 Änderungen von Allgemeinen Vertragsbedingungen

- 3.2.1 Dataport ist berechtigt, die Allgemeinen Vertragsbedingungen mit einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern, sofern die Änderung unter Berücksichtigung der Interessen von Dataport für den Auftraggeber zumutbar ist. Die Änderungen werden dem Auftraggeber schriftlich oder in Textform mitgeteilt.
- 3.2.2 Erfolgen Änderungen zu Ungunsten des Auftraggebers, kann der Auftraggeber der Änderung innerhalb eines Monats widersprechen. Widerspricht der Auftraggeber, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats ab Zugang der Benachrichtigung durch schriftliche Erklärung zu kündigen. Unterbleibt die Kündigung, gilt die Zustimmung als erteilt. Dataport weist den Auftraggeber in dieser Änderungsmitteilung sowohl auf dieses Sonderkündigungsrecht hin, als auch darauf, dass die Zustimmung als erteilt gilt, wenn der Auftraggeber nicht binnen der Frist von dem Sonderkündigungsrecht Gebrauch macht.
- 3.2.3 Eine Änderung von Leistungsbeschreibungen und SLAs richtet sich nach § 1 Abs. 5 der Dataport-Benutzungsordnung.

## 4 Eigentumsvorbehalt

- 4.1 Die gelieferte Ware (Vorbehaltware) bleibt das Eigentum von Dataport, bis alle Forderungen erfüllt sind, die Dataport gegen den Auftraggeber jetzt oder zukünftig zustehen und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent. Sofern sich der Auftraggeber vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist –, hat Dataport das Recht, die Vorbehaltware zurückzunehmen, nachdem Dataport eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Sofern Dataport die Vorbehaltware zurücknimmt, stellt dies einen Rücktritt vom Vertrag dar. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Auftraggeber. Ebenfalls einen Rücktritt vom Vertrag stellt es dar, wenn Dataport die Vorbehaltware pfändet. Von Dataport zurückgenommene Vorbehaltware darf Dataport verwerten. Der Erlös der Verwertung wird mit denjenigen Beträgen verrechnet, die der Auftraggeber Dataport schuldet, nachdem Dataport einen angemessenen Betrag für die Kosten der Verwertung abgezogen hat.
- 4.2 Der Auftraggeber muss die Vorbehaltware pfleglich behandeln. Er muss sie auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich werden, muss der Auftraggeber sie auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 4.3 Bei Pfändungen der Vorbehaltware durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter muss der Auftraggeber auf das Eigentum von Dataport hinweisen und muss Dataport unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit Dataport seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Sofern der Dritte die Dataport in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag, haftet hierfür der Auftraggeber.

## 5 Gewährleistung

- 5.1 Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Lieferung, Überlassung bzw. Fertigstellung. Sie beträgt 12 Monate, soweit nicht eine längere Frist vereinbart ist. Die Gewährleistung umfasst nicht Verbrauchsmaterialien und Verschleißteile.
- 5.2 Die Gewährleistungsansprüche bei Software erlöschen, wenn der Auftraggeber in Programmabläufe eingreift oder Datenbestände außerhalb der Anwendung verändert.
- 5.3 Wenn eine Ursache, die Dataport nicht zu vertreten hat, einschließlich Streik oder Aussperrung, die Termineinhaltung, Verfügbarkeiten oder andere Leistungsstandards beeinträchtigt („Störung“), verschieben sich die Termine um die Dauer der Störung, erforderlichenfalls einschließlich einer angemessenen Wiederanlaufphase. Jeder Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner über die Ursache einer in seinem Bereich aufgetretenen Störung und die Dauer der Verschiebung unverzüglich zu unterrichten.
- 5.4 Erhöht sich der Aufwand aufgrund einer Störung, kann Dataport auch die Vergütung des Mehraufwands verlangen, außer der Auftraggeber hat die Störung nicht zu vertreten und deren Ursache liegt außerhalb seines Verantwortungsbereichs.

## 6 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 6.1 Der Auftraggeber wird Dataport bei der Leistungserbringung unterstützen, so dass die vertraglichen Leistungen vollständig, termingerecht und in der vereinbarten Qualität erbracht werden können. Insbesondere wird der Auftraggeber den Beschäftigten bzw. Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen von Dataport die für ihre Tätigkeit erforderlichen Informationen rechtzeitig zur Verfügung stellen.
- 6.2 Der Auftraggeber hat Mängel unverzüglich in detaillierter und nachvollziehbarer Form unter Angabe aller für die Mängelermittlung und -analyse zweckdienlichen Informationen Dataport zu melden. Anzugeben sind dabei insbesondere die Arbeitsschritte, die zum Auftreten des Mangels geführt haben, die Erscheinungsform sowie die Auswirkungen des Mangels.
- 6.3 Der Auftraggeber stellt sicher, dass seine Beistelleistungen die Arbeitsschutzvorschriften erfüllen.
- 6.4 Soweit vertraglich vereinbart ist, dass die Leistungen vor Ort beim Auftraggeber erbracht werden, stellt der Auftraggeber auf Anforderung von Dataport unentgeltlich ausreichende Arbeitsplätze und Arbeitsmittel rechtzeitig zur Verfügung.
- 6.5 Bei dem Kauf von IT-Anlagen und –Geräten als auch bei der Überlassung von Standardsoftware führt der Auftraggeber die gemeinhin üblichen sowie die von Dataport explizit genannten Voraussetzungen für die Installation bis zum Liefertermin herbei.
- 6.6 Für die Dauer des Vertrages über Netz- und Infrastrukturdienstleistungen stellt der Auftraggeber Dataport die für die Installation und den Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen, geeignete Aufstellungsräume sowie Elektrizität und Erdung unentgeltlich und rechtzeitig zur Verfügung und hält diese Einrichtungen und Räumlichkeiten in einem funktionsfähigen und ordnungsgemäßen Zustand.
- 6.7 Unterstützungsleistungen sind Hauptpflichten, die vom Auftraggeber unentgeltlich zu erbringen sind. Erbringt der Auftraggeber die erforderlichen Mitwirkungsleistungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der gemeinhin üblichen oder vereinbarten Weise, so gehen die hieraus entstehenden Folgen (z.B. Verzögerungen, Mehraufwand) zu seinen Lasten.
- 6.8 Kommt der Auftraggeber mit der ihm gemäß Ziffer 6 oder aus anderen Gründen geschuldeten Mitwirkungspflicht in Verzug, so ist Dataport nach fruchtlosem Ablauf einer dem Auftraggeber schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Dataport behält hierbei den Anspruch auf das vertraglich vereinbarte Leistungsentgelt, jedoch unter Abzug ersparter Aufwendungen. Sofern der Auftraggeber im Einzelfall keinen höheren Anteil an ersparten Aufwendungen nachweist, wird dieser mit 50 % der Vergütung für die von Dataport noch nicht erbrachten Leistungen angesetzt. Unberührt bleibt der Anspruch von Dataport auf Ersatz der durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn Dataport von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## 7 Termine und Fristen

- 7.1 Leistungstermine und Fristen sind nur verbindlich, wenn sie in Schriftform (§ 126 BGB), elektronischer Form (§ 126 a BGB) oder in Textform (§ 126 b BGB) vereinbart werden.
- 7.2 Ist die Nichteinhaltung eines Termins oder einer Frist auf ein unvorhergesehenes Ereignis zurückzuführen, das außerhalb des Einflusses von Dataport liegt, so verlängert sich die Frist oder der Termin um eine angemessene Zeitspanne.

## 8 Leistungsort

- 8.1 Leistungsorte sind in entsprechender Anwendung des § 269 BGB die Standorte von Dataport, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- 8.2 Übernimmt Dataport die Versendung von Gegenständen, so geht in entsprechender Anwendung des § 447 BGB die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Auftraggeber über, sobald Dataport die Gegenstände dem mit der Versendung beauftragten Unternehmen (z.B. Spediteur) übergeben hat.

## 9 Besondere Leistungsbedingungen

Soweit in dem Vertragsdokument oder den Vertragsanlagen nicht etwas anderes vereinbart ist, gelten für die vertraglichen Leistungen – gegebenenfalls abweichend von den einschlägigen EVB-IT – folgende Bestimmungen:

### 9.1 Kauf von IT-Anlagen und -Geräten, Überlassung von Standardsoftware

- 9.1.1 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, etwaige Copyright-Vermerke oder sonstige Herstellerkennzeichnungen zu entfernen oder zu ändern.
- 9.1.2 Bei Standardsoftware anderer Hersteller gelten die jeweils zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Lizenzbestimmungen und Produktbenutzungsrechte des Softwareherstellers oder Zulieferers von Dataport. Detaillierte Informationen sind unter [www.dataport.de](http://www.dataport.de) einzusehen.

### 9.2 Entgeltliche Programmänderungen

Soweit im Vertragsdokument vor allem bei Pflegeverträgen nichts anderes vereinbart ist gilt Folgendes:

- Maßnahmen zur Realisierung besonderer Forderungen eines einzelnen Auftraggebers bedürfen einer gesonderten Vereinbarung und sind kostenpflichtig. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, umfasst der Vertrag nicht die Pflege der auf individuellen Wünschen des Auftraggebers beruhenden Programmänderungen.

- Ebenfalls gesondert zu vergüten sind neue Programmversionen, wenn das Programm oder wesentliche Programmteile aufgrund neuer oder geänderter Rechtsnormen insgesamt oder in erheblichem Umfang neu programmiert oder um wichtige Funktionen ergänzt werden (erhebliche Änderungen).

## 9.3 Dienstleistungen

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist,

- werden die vertragsgegenständlichen Dienstleistungen in den Standorten von Dataport erbracht.
- erfolgt ein Leistungsnachweis für nach Aufwand zu erbringende Dienstleistungen dem Auftraggeber gegenüber - in Abweichung von Ziffer 6.4 EVB-IT Dienstleistungen – in Form einer spezifizierten Rechnung.

## 9.4 Netz- und Infrastrukturdienstleistungen

Der Auftraggeber erwirbt an den von Dataport zur Verfügung gestellten technischen Einrichtungen kein Eigentum.

## 10 **Vertraulichkeit**

10.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von schutzwürdigen Sachverhalten und Daten (insbes. Geschäftsgeheimnisse, Sicherheitsmaßnahmen, als intern oder vertraulich gekennzeichnete Unterlagen, Vertragsinhalte, Leistungsentgelte) vertraulich zu behandeln. Eine Kenntnisgabe oder Übermittlung an Dritte ist nur nach vorheriger, durch Dataport schriftlich oder in einem elektronischen Format erteilten Einwilligung zulässig; dies gilt nicht für die Kenntnisgabe oder Übermittlung an öffentliche Stellen im Rahmen der Ausübung von gesetzlichen Aufsichts- oder Prüfungshandlungen und an mit der Durchführung solcher Handlungen von öffentlichen Stellen beauftragte Dritte.

10.2 Die Übermittlung an Dritte durch den Auftraggeber aufgrund für ihn geltender gesetzlicher Bestimmungen bleibt unberührt.

10.3 Ist der Auftraggeber gegenüber einer öffentlichen Stelle oder einer betroffenen Person verpflichtet, Auskünfte über die Verarbeitung von Daten zu geben, so wird Dataport den Auftraggeber darin unterstützen, diese Auskünfte zu erteilen.

10.4 Dataport legt Daten, welche im Auftrag verarbeitet werden, nicht gegenüber Dritten offen, außer auf Weisung des Auftraggebers, oder wenn Dataport nach deutschem Recht oder nach Unionsrecht hierzu verpflichtet ist.

10.5 Dataport macht die mit der Durchführung der Arbeiten Beschäftigten mit den maßgeblichen Bestimmungen des Datenschutzes vertraut und verpflichtet sie schriftlich unter Hinweis auf die ordnungswidrigkeits- und strafrechtlichen Folgen zur Einhaltung dieser Bestimmungen, insbesondere zur Wahrung der Vertraulichkeit und des Datengeheimnisses, soweit sie nicht einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

10.6 Kopien und Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherungskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Kopien, soweit diese zur Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

10.7 Dataport legt Daten, welche im Auftrag verarbeitet werden, nicht gegenüber Vollzugsbehörden oder Gerichten offen, außer Dataport ist hierzu nach deutschem Recht oder nach Unionsrecht und/oder auf der Grundlage einer hoheitlichen Maßnahme (z.B. Anordnung zur Beschlagnahme oder Durchsuchung) verpflichtet. Wird Dataport zur Offenlegung von im Auftrag verarbeiteten Daten durch eine hoheitliche Maßnahme verpflichtet, informiert Dataport den Auftraggeber hierüber unverzüglich und stellt ihm eine Kopie der Anordnung zur Verfügung, es sei denn, dies ist Dataport gesetzlich verboten.

10.8 Wird Dataport von einer betroffenen Person zur Herausgabe von Daten oder zur Auskunft über diese Person gespeicherten Daten oder zu deren Sperrung, Berichtigung oder Löschung aufgefordert, wird Dataport die betroffene Person an den Auftraggeber verweisen.

## 11 **Schlussbestimmungen**

11.1 Die unter Ziffer 2 benannten maßgeblichen Bestimmungen liegen bei Dataport zur Einsichtnahme bereit. Die Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen (EVB-IT) sind im Internet einzusehen (z.B. unter [www.cio.bund.de](http://www.cio.bund.de)).

11.2 Die Abtretung von Rechten und die Übertragung von Pflichten des Auftraggebers sind nur mit schriftlicher Zustimmung von Dataport zulässig.

11.3 Die Aufrechnung gegen Forderungen von Dataport auf Leistungsentgelte ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## Teil II Vertragsbedingungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (Vertragsbedingungen Auftragsverarbeitung)

### 1 Definitionen

In diesen Vertragsbedingungen Auftragsverarbeitung werden bezeichnet als

**Auftraggeber:** Der im Vertrag als Auftraggeber Genannte.

**Vertrag; Auftrag:** Die zwischen dem Auftraggeber und Dataport geschlossene, rechtsgeschäftliche Vereinbarung zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch Dataport im Auftrag, einschließlich der darin in Bezug genommenen oder dieser beigefügten Anlagen.

**Daten; personenbezogene Daten:** Die von Dataport auf der Grundlage und nach Maßgabe des Vertrages im Auftrag verarbeiteten personenbezogenen Daten.

**Weitere Auftragsverarbeiter:** Unterauftragnehmer bzw. Nachunternehmer von Dataport, derer sich Dataport bei der Auftragsverarbeitung als weitere Auftragsverarbeiter im Sinne der Datenschutzgesetze bedient.

### 2 Gegenstand und Dauer der Auftragsverarbeitung; Verpflichtung Dataports in Bezug auf die/den Verantwortlichen

- 2.1 Die Angaben zum Vertragsgegenstand, insbesondere zu Art und Zweck der Verarbeitung, Art der personenbezogenen Daten und den Kategorien betroffener Personen sowie zur Dauer der Verarbeitung sind im Vertrag bzw. dessen weiteren Anlagen (z.B. Leistungsbeschreibung, SLA) enthalten.
- 2.2 Die Vertragsbedingungen zur Auftragsverarbeitung von personenbezogenen Daten binden Dataport (Auftragsverarbeiter) in Bezug auf den jeweiligen für die Auftragsverarbeitung von personenbezogenen Daten Verantwortlichen. Der Verantwortliche ist derjenige i.S.v. Art. 4 Nr. 7 DSGVO, welcher über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Ist der Auftraggeber bezüglich der Daten seinerseits Auftragsverarbeiter und beauftragt Dataport als weiteren Auftragsverarbeiter, so gilt er gegenüber Dataport im Innenverhältnis als Verantwortlicher in Bezug auf die Daten.

### 3 Verantwortung und Unterstützungsleistungen des Auftraggebers

- 3.1 Der Auftraggeber ist bezüglich der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Auftragsverarbeitung sind, für die Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen verantwortlich. Er ist insbesondere verantwortlich für
  - a) die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten, mit deren Verarbeitung er Dataport beauftragt,
  - b) die Angabe von für die Verarbeitung im Auftrag maßgeblichen Datenschutzerfordernissen,
  - c) die Einholung und Dokumentation von Einwilligungserklärungen, sofern die Verarbeitung auf der Grundlage einer Einwilligung erfolgt, sowie für die Dokumentation von Widerrufserklärungen und die Umsetzung der im Falle eines Widerrufs erforderlichen Maßnahmen,
  - d) die Feststellung des Schutzbedarfes der im Auftrag zu verarbeitenden Daten,
  - e) die Prüfung, ob eine Datenschutz-Folgeabschätzung durchzuführen ist, und falls ja, für die Durchführung derselben,
  - f) Test und Freigabe der von Dataport im Auftrag betriebenen Verfahren,
  - g) die Dokumentation der zum Schutz der Daten getroffenen Maßnahmen,
  - h) die Maßnahmen zur Wahrung der Rechte der betroffenen Personen insbes. des Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung, sowie die Erfüllung der Informationspflichten,
  - i) die Klärung der Zulässigkeit einer Datenübermittlung an Drittländer oder internationale Organisationen,
  - j) die Einhaltung von Löschrufen und zulässiger Speicherdauer auf der Anwendungsebene,
  - k) die Erstellung und Aktualisierung des vom Auftraggeber zu führenden Verzeichnisses aller Verarbeitungstätigkeiten.
- 3.2 Benötigt Dataport zur Erstellung und Aktualisierung des von Dataport als Auftragsverarbeiter zu führenden Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten Angaben des Auftraggebers, stellt der Auftraggeber Dataport diese Angaben zur Verfügung.
- 3.3 Hat der Auftraggeber eine Datenschutz-Folgeabschätzung durchzuführen, stellt er Dataport das Ergebnis einschließlich der daraus von ihm abgeleiteten Maßnahmen zur Verfügung. Dataport setzt die Maßnahmen nach Maßgabe des erteilten Auftrages um.
- 3.4 Der Auftraggeber nimmt Datenübermittlungen an Dataport oder an von ihm selbst beauftragte weitere Auftragsverarbeiter in eigener Verantwortung nach Maßgabe der für ihn geltenden Datenschutzbestimmungen vor.

### 4 Verpflichtungen und Unterstützungsleistungen Dataports

- 4.1 Dataport verarbeitet die Daten und unterstützt den Auftraggeber bei der Wahrnehmung seiner gesetzlichen Verpflichtungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen des Vertrages und der nachfolgenden, ergänzenden Regelungen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der gesetzlichen Anforderungen:
  - a) an die Verarbeitung ausschließlich auf dokumentierte Weisung,
  - b) an die Gewährleistung der Vertraulichkeit,
  - c) an die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten,

- 
- d) an die Inanspruchnahme der Dienste eines weiteren Auftragsverarbeiters,
  - e) den Verantwortlichen nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei zu unterstützen, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der Rechte betroffener Personen nachzukommen,
  - f) unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der Dataport zur Verfügung stehenden Informationen den Verantwortlichen bei der Einhaltung seiner Pflichten zum Nachweis der Sicherheit der Verarbeitung, der Melde- und Informationspflichten bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten und der Erstellung einer Datenschutzfolgenabschätzung zu unterstützen,
  - g) an Löschung oder Rückgabe der Daten nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistung,
  - h) an die Zurverfügungstellung aller erforderlichen Informationen zum Nachweis der Ordnungsgemäßheit der Verarbeitung,
  - i) an die Ermöglichung und Unterstützung bei Prüfungen des Auftraggebers.

4.2 Die eigene Verantwortung Dataports für die Einhaltung der für Dataport als Auftragsverarbeiter unmittelbar geltenden Datenschutzbestimmungen bleibt hiervon unberührt.

## 5 Weisungsrechte des Auftraggebers; Bindung an den Auftrag

- 5.1 Dataport verarbeitet die Daten nur auf dokumentierte Weisung des Auftraggebers und im Rahmen des Auftrages, es sei denn, dass Dataport nach einer Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet ist. Die im Vertrag und dessen Anlagen enthaltenen Regelungen stellen Weisungen des Auftraggebers dar. Weisungen im Einzelfall (Einzelauftrag) sind durch den Auftraggeber schriftlich oder in einem elektronischen Format zu erteilen. Werden Weisungen wegen Eilbedürftigkeit mündlich erteilt, sind sie unverzüglich schriftlich oder in einem elektronischen Format zu bestätigen.
- 5.2 Dataport unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich, wenn eine vom Auftraggeber durch den Vertrag oder gesondert nach Vertragsabschluss in anderer Weise erteilte Weisung nach Auffassung von Dataport zu einem Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften führen kann. Dataport ist berechtigt, die Datenverarbeitung bzw. die Umsetzung der Weisung solange auszusetzen, bis die Weisung durch den Auftraggeber schriftlich oder in einem elektronischen Format bestätigt oder geändert wird.
- 5.3 Unbeschadet der vorstehenden Ziff. 5.1 kann Dataport Befragungen der Nutzer bzw. Anwender einer von Dataport entwickelten und/oder als Auftragsverarbeiter betriebenen Anwendung oder der Mitwirkenden an einem Consulting- oder Projektmanagementauftrag unter Verwendung der dienstlichen E-Mailadressen durchführen. Die Teilnahme an derartigen Befragungen ist für die befragten Nutzer bzw. Anwender freiwillig. Bei der Beantwortung werden keine personenbezogenen Daten erfasst. Die Erhebung zur Auswertung erfolgt anonymisiert. Eine personenbezogene Auswertung der Teilnahme wie auch der gegebenen Antworten ist ausgeschlossen.  
Dataport wird das Ergebnis einer Befragung nach Satz 1 zum Zweck der Qualitätssicherung und -verbesserung seiner Leistung nutzen. Zu diesem Zweck erfolgt auch eine Berichterstattung an seine Gremien. Dataport stellt das Ergebnis einer Befragung nach Satz 1 der Leitung der betroffenen Dienststelle oder Dienststellen sowie dem zentralen IT-Management des jeweiligen Trägerlandes auf Anfrage zur Verfügung.
- 5.4 Die Adressaten einer Mail zur Teilnahme an einer Befragung gem. Ziff. 5.3 können der Verwendung ihrer dienstlichen E-Mailadresse für Befragungen durch Dataport widersprechen. Mit Eingang des Widerspruchs löscht Dataport die betreffende E-Mailadresse aus der Adressliste für Befragungen. Dataport verfährt abweichend von Satz 1 und 2, wenn der Dienstherr des Nutzers einer entsprechenden Befragung zustimmt.

## 6 Wahrung der Vertraulichkeit

- 6.1 Dataport macht die mit der Durchführung der Arbeiten Beschäftigten mit den maßgeblichen Bestimmungen des Datenschutzes vertraut und verpflichtet sie schriftlich unter Hinweis auf die ordnungswidrigkeits- und strafrechtlichen Folgen zur Einhaltung dieser Bestimmungen, insbesondere zur Wahrung der Vertraulichkeit und des Datengeheimnisses, soweit sie nicht einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.
- 6.2 Kopien und Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherungskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Kopien, soweit dies zur Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten oder zur Befolgung einer gerichtlichen Anordnung erforderlich ist.
- 6.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von schutzwürdigen Sachverhalten und Daten (insbes. Geschäftsgeheimnisse, Sicherheitsmaßnahmen, als intern oder vertraulich gekennzeichnete Unterlagen, Vertragsinhalte, Leistungsentgelte) vertraulich zu behandeln. Eine Kenntnissgabe oder Übermittlung an Dritte ist nur nach vorheriger, durch Dataport schriftlich oder in einem elektronischen Format erteilter Einwilligung zulässig; dies gilt nicht für die Kenntnissgabe oder Übermittlung an öffentliche Stellen im Rahmen der Ausübung von gesetzlichen Aufsichts- oder Prüfungshandlungen und an mit der Durchführung solcher Handlungen von öffentlichen Stellen beauftragte Dritte. Die Übermittlung an Dritte durch den Auftraggeber aufgrund für ihn geltender gesetzlicher Bestimmungen und nach Maßgabe der hierfür jeweils geltenden Bestimmungen zum Datenschutz, zur Geheimhaltung und zur Wahrung der Vertraulichkeit bleibt unberührt.

- 6.4 Ist der Auftraggeber gegenüber einer öffentlichen Stelle oder einer betroffenen Person verpflichtet, Auskünfte über die Verarbeitung von Daten zu geben, so wird Dataport den Auftraggeber darin unterstützen, diese Auskünfte zu erteilen.
- 6.5 Dataport legt Daten, welche im Auftrag verarbeitet werden, nicht gegenüber Dritten offen, außer auf Weisung des Auftraggebers, oder wenn Dataport nach deutschem Recht oder nach Unionsrecht hierzu verpflichtet ist.
- 6.6 Dataport legt Daten, welche im Auftrag verarbeitet werden, nicht gegenüber Vollzugsbehörden oder Gerichten offen, außer Dataport ist hierzu nach deutschem Recht oder nach Unionsrecht und/oder auf der Grundlage einer hoheitlichen Maßnahme (z.B. Anordnung zur Beschlagnahme oder Durchsuchung) verpflichtet. Wird Dataport zur Offenlegung von im Auftrag verarbeiteten Daten durch eine hoheitliche Maßnahme verpflichtet, informiert Dataport den Auftraggeber hierüber unverzüglich und stellt ihm eine Kopie der Anordnung zur Verfügung, es sei denn, dies ist Dataport gesetzlich oder im Einzelfall durch eine gerichtliche Anordnung verboten.
- 6.7 Wird Dataport von einer betroffenen Person zur Herausgabe von Daten oder zur Auskunft über diese Person gespeicherten Daten oder zu deren Sperrung, Berichtigung oder Löschung aufgefordert, wird Dataport die betroffene Person an den Auftraggeber verweisen.

## **7 Ort der Datenverarbeitung; Datenübermittlung in Drittländer**

- 7.1 Die Verarbeitung der ruhenden Daten durch Dataport findet vorbehaltlich abweichender vertraglicher Vereinbarung mit dem Auftraggeber in von Dataport betriebenen Rechenzentren in Deutschland statt.
- 7.2 Dataport ist nach Maßgabe der Bestimmungen in Ziffer 11 berechtigt, Nachunternehmer als weitere Auftragsverarbeiter einzusetzen. Sofern die Wahrnehmung der einem Nachunternehmer vertragsgemäß obliegenden Tätigkeiten die Übermittlung von personenbezogenen Daten in Drittländer i. S. von Kap. V der DSGVO erfordert, stellt Dataport die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen, insbesondere unter Berücksichtigung der Vorgaben die sich aus den Art. 44 ff. DSGVO ergeben, sicher.

## **8 Technische und Organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz und Nachweis der datenschutzkonformen Verarbeitung**

- 8.1 Dataport trifft unter Berücksichtigung des Stands der Technik sowie der einschlägigen Technischen Richtlinien und Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik, der Implementierungskosten, der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der Eintrittswahrscheinlichkeit und der Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Gefahren für die Rechtsgüter der betroffenen Personen die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten.
- 8.2 Dataport betreibt ein Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS) nach ISO 27001 auf der Basis von IT-Grundschutz des Bundesamtes für die Sicherheit in der Informationstechnik. Dieses umfasst alle IT-Infrastrukturen und –dienste, die Dataport eigenverantwortlich betreibt. Für diese IT-Infrastrukturen und –Dienste stellt das ISMS sicher, dass aktuelle Sicherheitskonzepte und eine Umsetzungsdokumentation der vorgegebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen auf Grundlage der einschlägigen BSI-Standards und in Übereinstimmung mit Datenschutzerfordernungen vorliegen.
- 8.3 Im Rahmen des Betriebes der IT-Infrastrukturen und –dienste werden alle administrativen Zugriffe auf durch Dataport im Auftrag verarbeitete Daten gemäß den gesetzlichen Anforderungen und gemäß den Anforderungen gemäß BSI-Grundschutz protokolliert. Die Protokollierung umfasst insbesondere die Informationen über die betroffenen Daten, den Zeitpunkt, den Anlass und die Art des Zugriffs sowie die Identifikation der jeweiligen Person, durch welche der Zugriff erfolgt. Die Protokollierung von Nutzerzugriffen im Rahmen des Verfahrensbetriebes erfolgt nach Maßgabe des verfahrensspezifischen Protokollierungskonzeptes.
- 8.4 Sofern beauftragt unterstützt Dataport den Auftraggeber bei dem von ihm zu erbringenden Nachweis über den datenschutzkonformen Verfahrensbetrieb auf der Grundlage von Security Service Level Agreements (SSLA Teil A und B). Die Unterstützungsleistung beinhaltet insbesondere die Erstellung und Aktualisierung eines Sicherheitskonzeptes (Planung und Umsetzung technischer und organisatorischer Maßnahmen auf Grundlage von IT-Grundschutz für die IT-Infrastruktur und für das

Fachverfahren bzw. die Fachanwendung), sowie eine Umsetzungsdokumentation der vorgegebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen auf Grundlage der einschlägigen BSI-Standards und der datenschutzrechtlichen Anforderungen.

- 8.5 Beauftragt der Auftraggeber Dataport mit der Verarbeitung personenbezogener Daten ohne Abschluss der in Nr. 8.4 bezeichneten Security Service Level Agreements oder beauftragt er die Umsetzung von technischen und/oder organisatorischen Maßnahmen, welche nicht dem Stand der Technik entsprechen, stellt er Dataport im Innenverhältnis von Ansprüchen betroffener Personen auf Schadensersatz für materielle oder immaterielle Schäden aufgrund eines dadurch begründeten Verstoßes gegen datenschutzrechtliche Pflichten frei.
- 8.6 Dataport ist hinsichtlich der in seinem Verantwortungsbereich liegenden technischen und organisatorischen Maßnahmen nach eigenem, pflichtgemäßen Ermessen berechtigt, diese durch andere, gleichwertige Maßnahmen zu ersetzen, sowie berechtigt und verpflichtet, diese der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung anzupassen. Hierbei darf das Sicherheitsniveau der ursprünglich vereinbarten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Änderungen werden von Dataport dokumentiert.

## 9 Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

- 9.1 Wird Dataport eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bekannt, meldet Dataport diese dem Auftraggeber unverzüglich. Dataport stellt dem Auftraggeber
- die Informationen zur Verfügung, welche von diesem für die Beurteilung benötigt werden, ob durch ihn eine Meldung an die zuständige Aufsichtsbehörde oder an die betroffene(n) Person(en) zu erfolgen hat,
  - die Informationen zum Sachverhalt zur Verfügung, welche vom Auftraggeber in der Meldung aufgrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen anzugeben sind. Hierzu gehören insbesondere
    - eine Beschreibung der Art des Vorfalls, Kategorien und ungefähre Anzahl der betroffenen Personen und Daten,
    - eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen des Vorfalls,
    - eine Beschreibung der ergriffenen Sofortmaßnahmen zur Behebung oder Abmilderung der Verletzung,
    - Ansprechpartner für weitere Informationen.
- Liegen diese Informationen nicht gleichzeitig vor, kann eine Meldung schrittweise erfolgen.
- 9.2 Dataport ermöglicht es dem Auftraggeber, den Prozess zum IT-Sicherheitsvorfallmanagement zur Unterstützung der Meldepflicht des Auftraggebers bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörden auf der Grundlage eines diese Leistung beinhaltenden Security Service Level Agreements (SSLA Teil A) zu nutzen.
- 9.3 Dataport ergreift unverzüglich angemessene Maßnahmen zur Identifikation und zur Beseitigung der Ursache sowie zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für betroffene Personen. Kann aufgrund der Dringlichkeit über die Maßnahmen das Benehmen mit dem Auftraggeber nicht vorab hergestellt werden, setzt Dataport diesen unverzüglich darüber in Kenntnis.

## 10 Rückgabe und Löschung von Daten

- 10.1 Personenbezogene Daten, welche für die Durchführung der Dataport im Rahmen der Auftragsverarbeitung obliegenden Tätigkeiten nicht mehr benötigt werden, werden durch Dataport datenschutzgerecht gelöscht bzw. sofern es sich um nicht in elektronischer Form vorliegende Daten handelt, datenschutzgerecht entsorgt. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial.
- 10.2 Nach Ablauf oder Kündigung des Vertrages wird Dataport die im Auftrag verarbeiteten Daten für maximal 90 Tage speichern. Innerhalb dieser Frist hat der Auftraggeber Dataport mitzuteilen, ob er die Übergabe dieser Daten an eine von ihm zu benennende Adresse bzw. einen von ihm zur Verfügung zu stellenden Speicherort beauftragt. Nach Ablauf des Speicherungszeitraums von 90 Tagen wird Dataport sämtliche Daten löschen. Ausgenommen hiervon sind die aufgrund gesetzlicher Verpflichtung durch Dataport weiter aufzubewahrenden Daten; diese werden nach Ablauf der jeweils geltenden Aufbewahrungsfrist gelöscht.

## 11 Weitere Auftragsverarbeiter

- 11.1 Dataport ist berechtigt, zur Erfüllung seiner vertraglich geschuldeten Leistungen Nachunternehmer als weitere Auftragsverarbeiter nach vorheriger, in schriftlicher oder in elektronischer Form erteilten Genehmigung durch den Auftraggeber einzusetzen. Wartungsarbeiten und andere technische Unterstützungsleistungen durch Dritte mit Zugriff auf die von Dataport im Auftrag verarbeiteten Daten erfolgen als Datenverarbeitung im Unterauftrag; die von Dataport hiermit Beauftragten gelten als weitere Auftragsverarbeiter.
- 11.2 Dataport überträgt seine im Verhältnis zum Auftraggeber geltenden vertraglichen Pflichten und die für Dataport unmittelbar geltenden gesetzlichen Pflichten zum Schutz der Daten vertraglich in entsprechendem Umfang auf seine weiteren Auftragsverarbeiter.
- 11.3 Dataport teilt dem Auftraggeber die weiteren Auftragsverarbeiter im Vertragsangebot mit. Die Annahme des Vertragsangebotes durch den Auftraggeber gilt als Genehmigung.

- 11.4 Sind zum Zeitpunkt der Angebotserstellung bzw. der Annahme des Angebotes weitere Auftragsverarbeiter noch nicht bekannt oder ist eine Änderung bezüglich bereits genehmigter weiterer Auftragsverarbeiter erforderlich, teilt Dataport dem Auftraggeber den oder die weiteren Auftragsverarbeiter zwecks Einholung der Genehmigung unverzüglich mit. Der Auftraggeber teilt Dataport innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung die Genehmigung oder den Einspruch unter Angabe von Gründen mit. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Mitteilung des Auftraggebers an Dataport, gilt die Genehmigung als erteilt.
- 11.5 Versagt der Auftraggeber die Genehmigung zum Einsatz eines weiteren Auftragsverarbeiters oder erhebt er gegen den Einsatz eines weiteren Auftragsverarbeiters Einspruch, sind beide Vertragsparteien berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Unbeschadet des Kündigungsrechts werden die Vertragsparteien eine einvernehmliche Lösung anstreben.
- 11.6 Erfolgt der Einsatz eines bestimmten weiteren Auftragsverarbeiters durch Dataport auf Verlangen des Auftraggebers als Bestandteil des Dataport vertraglich erteilten Auftrages, stellt dieser Auftrag zugleich die Genehmigung des Auftraggebers dar.
- 11.7 Der Einsatz weiterer Auftragsverarbeiter durch den Auftraggeber für Tätigkeiten, welche nicht Bestandteil der von Dataport vertraglich zu erbringenden Leistungen sind, ist nicht Gegenstand der in dieser Nr. 11 getroffenen Regelungen. Der Auftraggeber trägt in diesem Fall die alleinige Verantwortung für den Einsatz weiterer Auftragsverarbeiter.

## **12 Informations-, Mitwirkungs- und Unterstützungspflichten Dataports**

- 12.1 Dataport informiert den Auftraggeber unverzüglich über schwerwiegende Betriebsstörungen.
- 12.2 Werden Anträge betroffener Personen auf Geltendmachung von Betroffenenrechten an Dataport gerichtet, wird Dataport die Antragsteller an den Auftraggeber verweisen. Dataport unterstützt den Auftraggeber auf Anfrage bei der Wahrung von Betroffenenrechten.
- 12.3 Dataport unterstützt den Auftraggeber bei der Erstellung des vom Auftraggeber zu führenden Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten und bei der Erstellung einer Datenschutz-Folgenabschätzung jeweils hinsichtlich der Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen; für den Umfang der Beschreibung ist Nr. 8.4 maßgeblich. Die Erstellung einer Datenschutz-Folgenabschätzung durch Dataport für den Auftraggeber bedarf unbeschadet der Unterstützung gemäß Satz 1 gesonderter Beauftragung.
- 12.4 Dataport unterstützt den Auftraggeber, sofern von ihm für die vertragsgegenständliche Verarbeitungstätigkeit ein Datenschutzkonzept zu erstellen ist, durch Zurverfügungstellung von Informationen und Nachweisen, welche die Verantwortungssphäre von Dataport als Auftragsverarbeiters betreffen. Die Erstellung eines Datenschutzkonzepts für die vertragsgegenständliche Verarbeitungstätigkeit für den Auftraggeber kann durch Dataport auf der Basis eines gesondert zu erteilenden Auftrages und gegen gesonderte Vergütung erfolgen.
- 12.5 Dataport unterstützt den Auftraggeber bei Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde.

## **13 Prüfungsrechte des Auftraggebers**

- 13.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, nach Vorankündigung mit angemessener Frist und während der üblichen Geschäftszeiten von Dataport die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen zu überprüfen (Kontrollen, Audits).
- 13.2 Im Rahmen der Überprüfung ist der Auftraggeber insbesondere zur Einsichtnahme in die in seinem Auftrag betriebenen Datenverarbeitungsprogramme, zum Zugang zu den Arbeitsräumen oder zum Mitlesen an Kontrollbildschirmen bei Ausführung der Arbeiten im Rahmen administrativer Tätigkeiten oder des Fernwartungs-Zugriffs durch Dataport sowie zur Einholung von Auskünften berechtigt. Eine Störung des Betriebsablaufs bei Dataport ist dabei nach Möglichkeit zu vermeiden.
- 13.3 Der Auftraggeber kann mit der Kontrolle Dritte beauftragen, soweit diese nicht in einem Wettbewerbsverhältnis zu Dataport stehen und die Gefahr eines Interessenkonflikts nicht besteht. Die aufgrund des Hamburgischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes geltenden Zutrittsbeschränkungen zu Sicherheitsbereichen sind zu beachten, sofern Prüfungshandlungen von Personen durchgeführt werden sollen, für welche eine Sicherheitsüberprüfung nicht nachgewiesen wird.
- 13.4 Unterstützungsleistungen Dataports für den Auftraggeber im Rahmen von Audits und Prüfungen von in dessen Auftrag betriebenen Verfahren, welche über die Bereitstellung einer auftragsgemäßen verfahrensbezogenen Dokumentation, die Erteilung von schriftlichen oder mündlichen Auskünften oder die Vorlage von Abrechnungsunterlagen hinaus gehen, werden von Dataport auf der Grundlage gesondert zu erteilender Aufträge bereitgestellt.
- 13.5 Dataport stellt dem Auftraggeber Nachweise über von Dataport veranlasste Zertifizierungen für die von Dataport eigenverantwortlich betriebene Infrastruktur oder für die von Dataport eigenverantwortlich betriebenen Verfahren auf Anforderung zur Verfügung.